OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950195/2/AL/WUJ

Datum:
Linz, 7. Juni 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der M A, x, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 31.10.2022, GZ: 1P-4000219707/75-2022, betreffend Gewährung einer Pflegeteilzeit nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und der Antrag vom 12.09.2022 auf Gewährung einer unbefristeten Pflegeteilzeit als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Am 12.09.2022 beantragte die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) die Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung (Pflegeteilzeit) auf 17 Wochenstunden gemäß § 46a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984. Dabei führte sie in ihrem Antrag einen Zeitraum von „**September 2022 bis unbefristet**" an.

I.2. Mit Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde – bB) vom 31.10.2022, GZ: 1P-4000219707/75-2022, wurde das Ansuchen der bP auf Gewährung einer Pflegeteilzeit im Ausmaß von 17 Wochenstunden gemäß § 46a Abs. 1 iVm. § 58c Abs. 1 Z 2 LDG für die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer von drei Monaten für die Zeit vom 12.09.2022 bis 11.12.2022 bewilligt.

I.3. In weiterer Folge meldete sich die bP bei der zuständigen Sachbearbeiterin und teilte dieser mit, dass sie die Bewilligung gerne unbefristet hätte, wie sie auch beantragt worden sei. Daraufhin wurde die bP mit Schreiben vom 03.11.2023 informiert, dass „die Erledigung mit der GZ: 1P-4000219707/75-2022 vom 31. Oktober 2022 als gegenstandslos zu betrachten" sei.

I.4. Die bP erhob mit Schreiben vom 09.11.2022 gegen den Bescheid der bB vom 31.10.2022, GZ: 1P-4000219707/75-2022, rechtzeitig Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Genehmigungsbescheid dem gestellten Antrag nicht entspreche, da dieser nur für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt worden sei und nicht für einen unbefristeten Zeitraum, wie dies im Antrag angeführt worden sei.

I.5. Mit Schreiben vom 06.02.2023 legte die bB diese Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Im Vorlageschreiben hält die bB fest, dass – da das Gesetz nur die Möglichkeit der Bewilligung einer Pflegeteilzeit für die Dauer von höchstens drei Monaten vorsehe – dem Ansuchen der Bf nicht entsprochen werden könne. Das Ansuchen sei jedoch – fälschlicherweise – nicht abgelehnt worden, sondern vielmehr nicht antragsgemäß bewilligt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB. Der unter I. als Verfahrensgang dargelegte Sachverhalt ergibt sich daraus eindeutig.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt; sie war auch nicht erforderlich, weil die mündliche Verhandlung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten ließ, zumal sich der Sachverhalt bereits aus dem Akteninhalt ergab und keine komplexen Rechtsfragen zu klären waren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:
Hinsichtlich des Schreibens der bB vom 3.11.2022, dass die „Erledigung mit der GZ: 1P-4000219707/75-2022 vom 31. Oktober 2022 als gegenstandslos zu betrachten" sei, wird darauf hingewiesen, dass für die Zulässigkeit einer allfälligen Zurückziehung eines Antrags allein entscheidend ist, ob ein Antrag noch unerledigt ist. Ab Bescheiderlassung kann der zugrundeliegende verfahrenseinleitende Antrag grundsätzlich nicht mehr zurückgezogen werden (VwSlg 13.452 A/1991; VwGH 28.9.1993, 93/11/0152; 25.7.2013, 2013/07/0099).
Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Formulierung des Schreibens vom 03.11.2022, dass *„aufgrund der telefonischen Absprache* (…) *die Erledigung mit der GZ: 1P-4000219707/75-2022 als gegenstandslos zu betrachten* (…)" sei, kann zusammengefasst gesagt werden, dass diesem kein gesonderter normativer Gehalt zukommt und der Bescheid vom 31.10.2022, GZ: 1P-4000219707/75-2022 somit weiterhin rechtlich existent ist. Denn aus dem Wort „gegenstandslos" geht keineswegs hervor, dass damit der Bescheid aufgehoben sein soll. Vielmehr sollte aus Sicht des Oö. LVwG die Bf darüber informiert werden, dass der in Rede stehende Bescheid unbegründet erlassen wurde; seine Rechtswidrigkeit kann daher durch die Bf auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden. Die Beschwerde gegen den in Rede stehenden - weiterhin rechtlich existenten - Bescheid vom 31.10.2022 ist somit zulässig.

III.2. Gemäß § 46a Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl 302/1984 idF BGBl I 6/2023 kann, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 58c Abs. 1 Z 2 oder 3 LDG 1984, die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung der Landeslehrerin oder des Landeslehrers auf ihren oder seinen Antrag für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Ausmaßes herabgesetzt werden (Pflegeteilzeit), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 46a Abs. 1 iVm. §58c Abs. 1 Z 2, § 59d Abs. 1 und § 59 Abs. 2 LDG 1984 sieht vor, dass die

Pflegeteilzeit für die Pflege unter anderem des Ehegatten erteilt werden kann, wenn dieser einen Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 Bundespflegegeldgesetz hat. Allerdings sieht § 46a Abs. 1 LDG 1984 eine Befristung der Pflegeteilzeit für höchstens drei Monate vor. Die Möglichkeit einer **unbefristeten** Pflegeteilzeit besteht im LDG 1984 nicht.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Befristung der Pflegeteilzeit nach § 46a Abs. 1 LDG 1984 eine Schlechterstellung für Lehrer und Lehrerinnen gegenüber dem Rest der Bevölkerung darstellt, werden vom Oö. LVwG nicht geteilt. Der Verfassungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass dem Gesetzgeber bei der Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts der Beamten ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum offengelassen ist (E3966/2021 vom 29.11.2021 mN aus der Rechtsprechung). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass – entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde – eine vergleichbare Befristung von höchstens drei Monaten für die Pflegeteilzeit in sämtlichen Dienst- und Arbeitsrechten vorgesehen ist. Dies ist etwa der Fall bei § 50e Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sowie bei § 14d Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz. Auch § 83a Abs. 1 Oö. Landesbeamtengesetz 1993, § 49a Abs. 1 Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, § 129a Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, sowie § 83a Abs. 1 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 beinhalten eine derartige Befristung. Diese zeitliche Befristung wurde vom Gesetzgeber vor dem Hintergrund vorgesehen, dass die Pflegeteilzeit nur eine Überbrückungsmaßnahme (vgl. hinsichtlich dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz: ErlBem zur RV 2407 BlgNR XXIV. GP Seite 1 [Allgemeiner Teil]) darstellen soll, damit „(…) *die Organisation einer neuen Pflegesituation* (…)" vereinfacht wird, „(…) *wenn* (…) *überraschend eine Pflegesituation auftritt oder eine bisher tätige Pflegeperson unerwartet ausfällt.*" (*Greifeneder/Liebhart*, Pflegegeld[4] 12. Kapitel Rz 12.102 [Stand 01.11.2017, rdb.at].) Bei einer „Überbrückungsmaßnahme" handelt es sich naturgemäß um nur vorübergehende Maßnahmen, die gerade nicht auf Dauer angelegt sein sollen.

Zum Vorbringen, dass es im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG Regelungen gibt hinsichtlich Personen, die einen nahen Angehörigen pflegen, welche keine zeitliche Befristung vorsehen, wird festgestellt, dass sich diese offenbar von der Bf bezogenen Bestimmungen (etwa in § 18b ASVG) mit der Frage der Selbstversicherung befassen und es hierbei um pensionsrechtliche Folgen geht und nicht um eine unbefristete Gewährung einer Pflegeteilzeit. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Pflegeteilzeit haben somit einen völlig anderen Regelungsbereich als die von der Bf angesprochenen Regelungen im ASVG.

Hinsichtlich des Genehmigungsbescheides der bB vom 31.10.2022, GZ: 1P-4000219707/75-2022, kann festgehalten werden, dass die bB dem Antrag der bP

vom 12.09.2022 auf Gewährung einer **unbefristeten** Pflegeteilzeit offenkundig einen falschen Inhalt unterstellt hat, da sich die Antragstellung der bP explizit auf Gewährung einer unbefristeten Pflegeteilzeit bezog. Gewährt wurde allerdings nur eine Pflegeteilzeit im Ausmaß von drei Monaten, was der gesetzlichen Höchstdauer entspricht. Da der bekämpfte Bescheid somit nicht entsprechend dem vorliegenden Antragsbegehren auf unbefristete Bewilligung erlassen wurde, ist dieser jedenfalls inhaltlich rechtswidrig. Aus diesem Grund war der Beschwerde der bP gegen den Bescheid der bB vom 31.10.2022, GZ: 1P-4000219707/75-2022, stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 46a Abs 1 LDG 1984 ist die Möglichkeit einer Pflegeteilzeit für eine Dauer von höchstens drei Monaten normiert. Da eine **unbefristete** Bewilligung der Pflegeteilzeit, wie von der bP beantragt, somit gesetzlich nicht vorgesehen ist, war der Antrag der bP vom 12.09.2022 auf Gewährung einer **unbefristeten** Pflegeteilzeit als unbegründet abzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas